



Hausverbot für Diskriminierung!

Chancengleichheit auf dem
Wohnungsmarkt





Sehr geehrte Wohnungssuchende, sehr geehrte Mieterinnen und Mieter, sehr geehrte Vermieterinnen und Vermieter,

Wohnen ist die soziale Frage unserer Zeit. Das Thema bewegt die Menschen in der Stadt genauso wie im ländlichen Raum. Uns ist wichtig, dass die Menschen in ganz Bayern gut leben können. Egal, welchen Beruf, welches Einkommen oder welche Herkunft sie haben.

Mit steigender Nachfrage und mehr Wettbewerb um bezahlbaren Wohnraum nehmen leider die Fälle von Diskriminierung bei der Wohnraumvergabe zu. Wohnungssuchende mit fremd klingendem Namen brauchen zum Beispiel statistisch gesehen länger, um eine passende Wohnung zu finden.

Wir als Staatsregierung setzen uns für Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt ein. Helfen auch Sie mit, ein Zeichen gegen Diskriminierung und damit für die Gemeinschaft zu setzen.

Christian Bernreiter
Bayerischer Staatsminister für
Wohnen, Bau und Verkehr

Gudrun Brendel-Fischer
Integrationsbeauftragte der
Bayerischen Staatsregierung

Was ist Diskriminierung?

Eine Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) liegt vor, wenn eine Person aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in einer vergleichbaren Situation nachteilig behandelt wird, ohne dass es einen sachlichen Grund dafür gibt.

Wie schützt das AGG auf dem Wohnungsmarkt?

Das AGG verbietet Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum, gewährt aber auch während des Mietverhältnisses Schutz gegen Diskriminierung.

Gibt es Ausnahmen?

Ausnahmen und Einschränkungen gibt es zum Beispiel, wenn ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien begründet oder wenn nur eine geringe Anzahl an Wohnungen vermietet wird. Bei einer Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft gelten diese Einschränkungen regelmäßig nicht. Der Schutz geht hier besonders weit.

Welche Rechte haben Betroffene?

Betroffene haben nach dem AGG grundsätzlich das Recht auf Beseitigung einer andauernden Benachteiligung bzw. auf deren Unterlassung in der Zukunft. Ein Anspruch auf die Wohnung ergibt sich daraus aber nur selten. Denn dafür müsste bewiesen werden, dass der Mietvertrag ohne die Diskriminierung zustande gekommen wäre. Betroffenen kann jedoch Schadensersatz wie zum Beispiel der Ausgleich von Kosten der weiteren Suche oder der Mietdifferenz für die Ersatzwohnung zustehen. Daneben haben Betroffene das Recht auf eine angemessene Entschädigung für die erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Wichtig: Um Ansprüche nach dem AGG geltend zu machen, gilt eine Frist von zwei Monaten.

Wenn Sie sich diskriminiert fühlen, können Ihnen folgende Tipps helfen:

Ruhe bewahren, besonnen handeln

Versuchen Sie zunächst, die Angelegenheit in einem ruhigen Gespräch mit der Vermieterin oder dem Vermieter, der Wohnbaugesellschaft oder der jeweiligen Verwaltung zu klären. Oft können so Missverständnisse ausgeräumt werden.

Sichern Sie Beweise

Fragen Sie zum Beispiel nach, warum Sie nicht ausgewählt wurden. Erstellen Sie Notizen insbesondere über Uhrzeit, Ort, Aussagen, Zeuginnen und Zeugen. Bewahren Sie notwendige Dokumente auf.

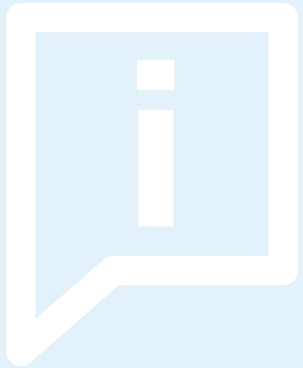
Wahren Sie Fristen

Sorgen Sie dafür, dass der Vermieterin oder dem Vermieter innerhalb von zwei Monaten eine Mitteilung zugeht, mit der Sie den Vorfall konkret schildern und klarstellen, dass Sie deswegen Ansprüche nach dem AGG geltend machen wollen.

Suchen Sie sich Unterstützung

- Sprechen Sie mit Ihrer Familie, Freunden oder Bekannten.
- Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Dort erhalten Sie eine erste Einschätzung und Hinweise, wie Sie weiter vorgehen können.
- Nehmen Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch. Dort werden Sie insbesondere zu den Erfolgsaussichten und den Voraussetzungen einer Klage sowie den Kosten eines Gerichtsverfahrens beraten.

Wichtig: Vor Klageerhebung ist in Bayern die Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens verpflichtend.



Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Glinkastraße 24

10117 Berlin

www.antidiskriminierungsstelle.de

Beratung: beratung@ads.bund.de

Beratungshotline: 0800 546 546 5

Allgemeine Anfragen: poststelle@ads.bund.de

Erklärfilm der Antidiskriminierungsstelle:

www.youtube.com/watch?v=SGg3TF2THuE



Hier finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe:



www.stmb.bayern.de

Schon mit uns vernetzt?



Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München

Redaktion

Referat 35 Steuer- und Mietrecht

Bilder

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Titelseite: Shutterstock, Paul Vowles

Gestaltung

ISAR 3 Büro für Kommunikation

Bestellung

www.bestellen.bayern.de



April 2022

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

